

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderungssatzung zur Kitasatzung 2023)

Aufgrund des § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/ 04 S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl.I/ 23 Nr. 13 S. 4) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderungssatzung zur Kitasatzung 2023) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen des Satzungstextes

(1) Anlage 1 erhält folgenden Fassung:

Variante a

(2) In § 5 Abs. 1 Satz 3 und 5 wird der Wert „7%“ jeweils durch den Wert „10%“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Sie tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Neuruppin, den 20.12.2023

Ruhle
Bürgermeister

Anlage 1

Variante a

Gebühren Kinderkrippe Kindergarten Hort

Jahresnettoeinkommen der Eltern ab	Gebühren je Monat und Kind (0-3 Jahre) in €	Gebühren je Monat und Kind (3 Jahre bis Einschulung) in €	Gebühren je Monat und Kind in €
0	0	0	0
35.000,00 €	48	40	40
40.000,00 €	80	72	45
45.000,00 €	120	112	55
50.000,00 €	168	160	70
55.000,00 €	198	190	90
60.000,00 €	230	220	110
65.000,00 €	265	255	135
70.000,00 €	300	280	155
75.000,00 €	300	300	155

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin (Kitasatzung 2023)

Aufgrund des § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GVBl. I Nr. 42), hat die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2022 folgende Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin (Kitasatzung 2023) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (3) Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 17 KitaG für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin. Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben.
- (4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Fontanestadt Neuruppin.
- (5) Der Rechtsanspruch sowie die Regelbetreuungszeit sind in § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) geregelt. Die Prüfung des Rechtsanspruches obliegt gem. § 12 KitaG dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (6) Kinder aus anderen Kommunen können aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind, der Rechtsanspruch festgestellt wurde und die Bestätigung der zugehörigen Wohnortgemeinde über die Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs gemäß § 16 Abs. 5 KitaG vorliegt.
- (7) Zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Diese sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (8) Wird die Eingewöhnungszeit in Anspruch genommen, erfolgt die Berechnung der Gebühr für diesen Zeitraum auf Grundlage einer Betreuungszeit von 3 Stunden täglich. Die Eingewöhnungszeit für die erste Eingewöhnung beträgt mindestens 2 Wochen.
- (9) Die Kosten für Frühstück und Vesper sind nach § 15 Absatz 2 KitaG i.V.m. § 2 Absatz 1k Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung als Sachkosten Bestandteil der Betriebskosten der Kindertagesstätte. Diese werden als solche in den Elternbeiträgen entsprechend § 17 Abs. 1 KitaG berücksichtigt und sind somit im Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung enthalten.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist das Jahresnettoeinkommen zuzüglich der sonstigen Bezüge der Eltern des Kindes (Elterneinkommen) in den letzten 12 Monaten vor Abschluss des Betreuungsvertrages.
- (2) Leben Eltern getrennt, werden sie auf Basis des jeweiligen Jahreseinzelseinkommens veranlagt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist das Zwölfwache des Nettoeinkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, insoweit es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahresnettoeinkommen nach Abs.1 oder Abs. 2.

§ 3 Elterneinkommen

- (1) Das Jahresnettoeinkommen wird ausgehend von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) berechnet.
- (2) a) Es beinhaltet folgende Positionen:
 1. bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinnahmen abzüglich des im Einkommenssteuergesetz bestimmten Pauschbetrages für Werbungskosten. Höhere Werbungskosten können mittels Steuerbescheides des Finanzamtes nachgewiesen und geltend gemacht werden;

2. bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn);
3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
4. sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz;
5. sonstige Einnahmen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:

- Wohngeld,
- Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen und das Kind, für das die Gebühren erhoben werden,
- Rente (Kapitalanteil),
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
- Geldleistungen nach SGB II, SGB III und SGB XII z. B. Unterhaltsgeld, Unterhaltsvorschuss nach (UhVorschG), Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Konkursausfallgeld, Sozialhilfe, Leistungen der Grundsicherung, Insolvenzgeld
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen; z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, Leistungen nach dem BAföG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden, Berufsbildungsfreibetrag (BAB), Elterngeld, soweit es nicht nach Punkt c dieses Absatzes von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

b) Folgende Positionen gehören nicht zum Jahreseinkommen:

- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld),
- Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfGG) und
- Elterngeld nach BEEG, soweit es nicht 300,00 € übersteigt.
- Kindergeld, es sei denn es wird für die Eltern gezahlt

c) Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten oder Einkünften der Eltern untereinander ist ausgeschlossen.

d) Bei Nachweis der Unzumutbarkeit nach § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII wird keine Gebühr erhoben. Gemäß § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sind Beiträge dann unzumutbar, wenn Eltern oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder
- wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

e) Weitergehende landesrechtliche Regelungen zu Gebührenbefreiung und -ermäßigung bleiben unberührt.

- (3) Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit werden die Lohn- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag sowie die Beiträge für die Sozialversicherung abgesetzt wie sie sich aus den Unterlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ergeben.
- (4) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist die Summe der positiven Einkünfte zu Grunde zu legen. Abzugsfähig sind Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 4 EStG, die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie die durch das Finanzamt festgesetzte Einkommen- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag.

§ 4 Nachweis des Elterneinkommens

- (1) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können z. B. Gehaltsabrechnungen, Besoldungsmittelungen, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Gewinn- und Verlustrechnung, Arbeitslosengeldbescheid sowie Wohngeldbescheid sein. Selbständige, denen noch keine geeigneten Unterlagen nach Satz 1 vorliegen, müssen eine schriftliche Selbsteinschätzung vorlegen und den Einkommensteuerbescheid unverzüglich nach Erhalt nachreichen.
- (2) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages sind alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Unterhaltsberechtig sind diejenigen Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird das Kind bei der Festsetzung der Gebühr nicht berücksichtigt.
- (3) Werden entsprechende Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.

§ 5 Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Bei der jeweils angegebenen Gebühr wird für Kinder im Alter bis zur Einschulung von einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder im Grundschulalter von 4 Stunden ausgegangen. Wird ein darüberhinausgehender Anspruch nach § 1 Abs. 3 KitaG geltend gemacht, so erhöht sich die Gebühr um jeweils 7 % für jede weitere Stunde täglich. Wird eine Reduzierung der Regelbetreuungszeit gewünscht, so kann diese bis zum Erreichen der Mindestbetreuungszeit nach § 9 Abs. 2 im Betreuungsvertrag vereinbart werden. Die Gebühr verringert sich je Stunde täglich um 7 %. Für das vierte und jedes weitere Kind nach § 4 Abs. 2 werden Gebühren nicht erhoben.
- (2) Vermindert sich das monatliche Elterneinkommen dauerhaft um mehr als 20 %, können die Gebührenschuldenden eine Neufestsetzung verlangen.
- (3) Die Gebührenschuldenden verpflichten sich, eine erhebliche Steigerung des Elterneinkommens unverzüglich anzuzeigen, damit eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgen kann. Eine erhebliche Steigerung liegt vor, wenn das Jahreseinkommen um mehr als 20% steigt.
- (4) Auf Antrag ist die Neuberechnung vorzunehmen, wenn die Berechnungsgrundlage der Gebühr durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für den Zeitraum nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sich als zu hoch erweist.
- (5) Die Fontanestadt Neuruppin behält sich vor, alle 2 Jahre die Überprüfung des Elterneinkommens vorzunehmen und die Gebühr dementsprechend neu festzusetzen. § 2 gilt entsprechend.

§ 6 Öffnungszeiten und Schließzeiten

- (1) Es erfolgt ein Aushang der täglichen Öffnungszeiten und der Schließungszeiten in den einzelnen Kindertagesstätten.
- (2) Im laufenden Kalenderjahr können die Kindertagesstätten bis zu 20 Arbeitstage und davon 3 Wochen am Stück geschlossen werden. Die jeweiligen Schließungszeiten werden nach Anhörung der/des Gleichstellungsbeauftragten in Absprache mit dem Kitaausschuss der Kindertagesstätte festgelegt. Die Schließungszeiten werden durch einen Aushang bis zum 30.11. des Vorjahres bekannt gegeben.
- (3) Die Fontanestadt Neuruppin stellt sicher, dass bei Bedarf eine Ausweichmöglichkeit für die Tagesbetreuung in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten wird. Anträge auf eine alternative Betreuung während der Schließzeiten sind bis zum jeweils 31.05. des laufenden Jahres an die Fontanestadt Neuruppin zu richten. Ist eine alternative Betreuung notwendig, so ist diese in geeigneter Form (z.B. Bestätigung des Arbeitgebers der Nicht-Gewährung des Urlaubs während der Schließzeit) nachzuweisen.

§ 7

Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage bei Kindern im Grundschulalter

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der Schulzeit möglich (08.00-12.00 Uhr). Der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß Betreuungsvertrag kann dadurch maximal um die Schulzeit erweitert werden. Der Hort ist über die Inanspruchnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Den Betreuungsumfang von Hortkindern in den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen vereinbaren die Personensorgeberechtigten entsprechend mindestens einen Monat vor Ferienbeginn mit den Leiter:innen. Ein zusätzlicher Beitrag für die erweiterte Betreuung an den schulfreien Tagen sowie in den Ferien wird nicht erhoben. Im Übrigen wird auf § 6 Abs. 3 dieser Satzung hingewiesen.

§ 8

Medikamentengabe in der Kindertagesstätte

Das Kita-Personal wird geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe. Darüberhinausgehend ist die Verabreichung von Medikamenten durch technisches Personal verboten, durch pädagogisches Personal zu vermeiden und bleibt auf seltene Ausnahmefälle beschränkt. Personal ohne krankenpflegerische Ausbildung kann nicht zu Maßnahmen gezwungen werden, die über Erste Hilfe hinausgehen. Ist die Medikamentengabe bei bestimmten Erkrankungen von Kindern (z. B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen) bzw. für einige Tage zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte unumgänglich, so kann die Medikamentengabe und sonstige damit verbundene Handlungen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen in der Einrichtung erfolgen. Bedingung hierfür sind die schriftlichen Einverständniserklärungen des pädagogischen Personals, der Personensorgeberechtigten, die Zustimmung der Leitung und der Trägerin sowie die eindeutige schriftliche Vorgabe und Zustimmung des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin zur Dosierung sowie zur Art der Medikamentengabe. Gegebenenfalls sind die Leitung und das pädagogische Personal ärztlich zu unterweisen.

§ 9

Betreuungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte einzuhalten.
- (2) Die Mindestbetreuungszeit in Krippe und Kindergarten beträgt vier Stunden täglich. Für den Hort beträgt die Mindestbetreuungszeit zwei Stunden täglich. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit wiederholt überschritten, wird für die Zeitüberschreitung eine Gebühr von 10 € pro Kind je angefangene Stunde erhoben.
- (4) Muss eine Kindertagesstätte über die Schließzeit hinaus geöffnet bleiben, weil ein Kind wiederholt nicht rechtzeitig abgeholt wurde, wird für die Zeitüberschreitung eine Gebühr von 25 € pro Kind je angefangene Stunde erhoben.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die regelmäßig vereinbarte Betreuungszeit entsteht am Ersten eines jeden Monats. Die Gebühren sind bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin zu überweisen, alternativ kann auch der Einzug vom Konto per SEPA-Lastschriftmandat vereinbart werden. Die Gebühren nach §-9 Abs. 3 und 4 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Als pauschalisierten Ausgleich für Fehl- und Schließungszeiten bleibt der Monat August gebührenfrei. Davon ausgenommen sind die Gebühren nach § 9 Abs. 3 und 4.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen aufgrund von Krankheit oder Kur, kann auf Antrag die Gebühr für diesen Zeitraum ganz

oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Fontanestadt Neuruppin nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf einen Gebührenerlass besteht kein Anspruch.

- (4) Der Beitrag für die Betreuung eines Kindes bis zum 3. Lebensjahr (Krippenalter) wird einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres erhoben.
- (5) Die Abmeldung des Kindes erfolgt nur durch Kündigung des Betreuungsvertrages.
- (6) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.
- (7) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann der Betreuungsvertrag fristlos gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 11 Säumniszuschläge

Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag i. H. v. 1 % des rückständigen Betrages zu entrichten. Im Fall einer Mahnung ist zusätzlich eine Mahngebühr gemäß Kostenordnung zu § 37 Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu entrichten.

§ 12 Gebührenschildende

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Als Personensorgeberechtigte gilt diejenige Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Auf Basis des gemeinsamen Einkommens Verpflichtete sind Gesamtschuldende nach § 421 BGB.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin vom 03.12.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 27.12.2018).

Neuruppin, den 30.12.2022

Ruhle
Bürgermeister